## **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im März 2019 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG erklären, dass die TLG IMMOBILIEN AG (die "Gesellschaft") den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017) ("DCGK") seit der letzten Entsprechenserklärung im November 2018 – vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen – entspricht und ferner beabsichtigt, künftig wie dargestellt zu entsprechen.

Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK: Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder Sprecher haben Ziffer 4.2.1 Abs. 1 Satz 1 DCGK empfiehlt, dass der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Mit der Bestellung eines CFOs und eines COOs hat die Gesellschaft sich gegen eine Doppelspitze entschieden. Der Markt kann davon ausgehen, dass in der Gesellschaft zukünftig ein dreiköpfiger Vorstand in der klassischen Struktur CEO/CFO/COO angestrebt wird.

## Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstands die Bestellung eines Mitgliedes mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK: Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Im Rahmen der Erstellung eines Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat im November 2018 hat der Aufsichtsrat auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt, sodass die Gesellschaft dieser Regelung ab dem genannten Zeitpunkt entsprochen hat und auch zukünftig entsprechen wird.

## Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 DCGK: Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 2 DCGK legt der Aufsichtsrat für den Anteil von Frauen Zielgrößen fest.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 16,67 % festgelegt. Der Aufsichtsrat hält diese Zielgröße derzeit nicht ein.

Darüber hinaus entspricht die Gesellschaft freiwillig den Anregungen des DCGK mit folgender Ausnahme:

Ziffer 2.3.3 DCGK regt an, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglicht. Um den Charakter der Hauptversammlung als Präsenzversammlung der Aktionäre zu wahren, hat sich die Gesellschaft entschieden, dieser Anregung nicht zu folgen. Stattdessen werden das Abstimmungsergebnis und die Präsentation des Vorstandes auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.